

Anlage 1:

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23.09.1995 (GV.NRW.S.1028, ber. In GV.NRW 1996, S.81, S.141, S.216, S.355, ber. In GV.NRW 2007 S.327) in der zurzeit geltenden Fassung wird die im Eigentum der Stadt Übach-Palenberg stehende Straße

- Pater-Bertram-Weg (Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 33, Flurstück-Nr. 1161)

als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW eingestuft und dem öffentlichen Verkehr uneingeschränkt gewidmet. Sie hat entsprechend § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW die Funktion von Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

Diese Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW im Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Anmerkung: Die Lagepläne können ab sofort in Zimmer B1.01 des Rathauses der Stadt Übach-Palenberg für die Dauer eines Monats eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW.S.548) in der geltenden Fassung einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Stadt Übach-Palenberg
Träger der Straßenbaulast
Der Bürgermeister



Walther